

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Klaus Lederer (LINKE)**

vom 23. Juli 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Juli 2013) und **Antwort**

Bürgerschaftsengagement im Mauerpark – eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Stehen die bürgerschaftlichen Aktivitäten von Bürgerinitiativen – wie der „Stiftung Weltbürgerpark“, des Bürgervereins Gleimviertel, der „Freunde des Mauerparks“ oder der „Mauerpark-Allianz“ unter besonderer polizeilicher Beobachtung, und wenn ja, aus welchen Gründen?

Zu 1.: Nein. Die örtlich zuständige Polizeidienststelle erfüllt den gesetzlichen Auftrag, die sich aus den Interessen und Konflikten divergierender Nutzungsabsichten ergebenden Kriminalitätsphänomene und Gefahrenlagen zu erforschen sowie ordnungsstörendes Verhalten zu beobachten, um auch deren Ursachen zu erkennen und an deren Beseitigung mitzuwirken.

Daher steht die zuständige Polizeidienststelle seit dem Herbst des Jahres 2010 in einem engen Informationsaustausch mit verschiedenen polizeilichen Fachabteilungen sowie bezirklichen und gesellschaftlichen Institutionen. Im September 2011 wurde durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport ein Projekt zur Stärkung von Bürger- und Ordnungspartnerschaften (ProBüPart) initiiert, das den Anstoß für die Arbeitsgruppe „Zusammenarbeit im Mauerpark“ gab. Regelmäßige Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den im Jahre 2011 und 2012 stattfindenden Abstimmungsrunden waren neben der örtlich zuständigen Polizeidienststelle insbesondere Vertreterinnen und Vertreter bürgerlicher Institutionen, wie

- Freunde des Mauerparks e.V.,
- Bürgerwerkstatt Mauerpark,
- angrenzende Gastronomie (Mauersegler) und Vertreter der Berliner Verwaltung,
- Bezirk Pankow,
- Senatsverwaltung für Inneres und Sport sowie
- anlassbezogene weitere Institutionen oder Veranstalter.

Die Polizei Berlin ist zudem in den Planungsprozess zur Neugestaltung und Erweiterung des Mauerparks durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt und deren Auftragnehmer Grün Berlin Gesellschaft mit

beschränkter Haftung eingebunden und nimmt an der so genannten Bürgerwerkstatt ebenso teil wie an Verwaltungsrunden zum Thema oder an Ortsbegehungen. Eine „besondere polizeiliche Beobachtung“ erfolgt seitens der Polizei Berlin nicht.

Die Teilnahme der Polizei Berlin an Gesprächsrunden erfolgte auf persönliche Einladungen, grundsätzlich in polizeilicher Dienstbekleidung und mit dem Wissen aller Beteiligten. Zu internen Runden der Initiativen waren Vertreter der Polizei Berlin nicht eingeladen und nahmen daher auch nicht teil.

2. Aus welchem Grund wurde eine „Kiezführung“ zur Geschichte des Mauerpark-Geländes am 28. April 2013 von der Berliner Polizei begleitet und als unangemeldete politische Demonstration behandelt?

Zu 2.: Die so genannte Kiezführung am 28.04.2013 stellte eine Versammlung unter freiem Himmel dar, an der etwa 65 Personen teilnahmen. Für die Versammlung wurde im Vorfeld durch Flugblätter und Plakate sowie durch Aufrufe im Internet mobilisiert. Im Folgenden formierte sich ein Aufzug zu dem Thema „Wir sind betroffen! Kein Luxusviertel im Mauerpark! Aufstehen gegen Mietsteigerungen“, der mit mehreren Zwischenkundgebungen und einer Abschlusskundgebung gegen 16.20 Uhr endete.

Eine Versammlungsanmeldung lag nicht vor. Ein Versammlungsleiter gab sich trotz wiederholter Nachfragen des Polizeiführers nicht zu erkennen. Es wurde ein Ermittlungsverfahren wegen des Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz eingeleitet. Das polizeiliche Begleiten eines Aufzuges gehört zum gesetzlichen Auftrag des Versammlungsschutzes.

3. Unterliegen in Berlin generell Stadtführungen mit mehr als drei Teilnehmer*innen dem Versammlungsrecht und bedürfen sie einer Anmeldung bei der Versammlungsbehörde?

4. Fallen auch sogenannte Kiezspaziergänge von Politiker*innen nach Auslegung der Berliner Polizei unter das Versammlungsrecht?

Zu 3. und zu 4.: Nein. Derartige Führungen und Spaziergänge fallen im Regelfall nicht unter den verfassungsrechtlichen Begriff einer Versammlung. Das Bundesverfassungsgericht definiert als Versammlung „eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung“ (Bundesverfassungsgericht <Beschluss vom 24. Oktober 2001, BVerfGE> 104, 92 (104f)). Die Meinungsäußerung muss dabei als Charakter der Versammlung nach außen erkennbar sein. Bloßen Stadtführungen oder Kiezspaziergängen dürfte es regelmäßig an dem Element der kollektiven nach außen erkennbaren Meinungskundgabe fehlen.

5. Zu welchem Zweck wurden die teilnehmenden Anwohner*innen der „Kiezführung“ von einem Polizeibeamten einer Einsatzgruppe fotografiert bzw. gefilmt?

Zu 5.: Es wurden keine Videoaufzeichnungen von Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmern angefertigt. Zum Nachweis der fehlenden Spontaneität der Versammlung, somit eines Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz, wurde ein Foto für das einzuleitende Ermittlungsverfahren gefertigt.

6. Aus welchem Grund wurde eine Versammlung von Anwohner*innen der Mauerparkinitiativen am 7. Mai 2013 in einem Schulgebäude im Wedding von einer demonstrativ präsenten Gruppe der Polizei in einem Einsatzfahrzeug vor dem Schulgebäude und von Zivilbeamten im Tagungsraum unter Beobachtung gestellt?

Zu 6.: An der Informationsveranstaltung zum Thema „Erweiterung des Mauerparks“ bestand ein großes öffentliches Interesse und es war mit einer regen Teilnahme zu rechnen. Die polizeiliche Präsenz erfolgte, um einen reibungslosen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten.

Es befand sich lediglich der für die städtebauliche Kriminalprävention zuständige Mitarbeiter des Abschnitts 36 im Rahmen seines Beratungsauftrags in bürgerlicher Kleidung im Veranstaltungsraum. Er ist dem Organisator der Veranstaltung bekannt und wurde von ihm auch persönlich begrüßt, konnte aber von einigen Teilnehmerinnen oder Teilnehmern offenbar nicht zugeordnet werden. Sollte der Eindruck einer „verdeckten Maßnahme“, insbesondere aufgrund unzureichender Kenntnis Einzelner über die abgestimmte und über Jahre gewachsene Netzwerkarbeit entstanden sein, war dies weder gewünscht noch im Sinne einer bürgernahen Polizei beabsichtigt.

7. Worin ist die demonstrative polizeiliche Begleitung der Aktivitäten der Mauerpark-Initiativen begründet und welche Dienststelle hat sie angeordnet? Gab es zu diesem Vorgehen eine Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Inneres und Sport?

Zu 7.: Die Polizei Berlin wurde von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt zur beratenden Begleitung des Planungsverfahrens in allen Stufen – einschließlich der Bürgerwerkstatt und gemeinsamer Ortsbegehungen – eingeladen. Ziel der polizeilichen Beteiligung und Sicherheitsberatung ist es, im Rahmen der städtebaulichen Kriminalprävention durch entsprechende Gestaltung des öffentlichen Raums Konflikte, Straftaten, Ordnungswidrigkeiten und Verwahrlosungstendenzen vorzubeugen sowie ein hohes Maß an objektiver und subjektiver Sicherheit für die Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten. Die Polizei engagiert sich in der städtebaulichen Kriminalprävention bereits seit Jahren stadtweit im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben.

Darüber hinaus ist die polizeiliche Präsenz im Zusammenhang mit Aktivitäten etwaiger Mauerparkinitiativen Teil polizeilicher Kiezarbeit, um Ansprechpartner für Anrainerinnen/Anrainer und Betroffene zu sein.

Zur Aufgabenerfüllung sind dafür neben den örtlich zuständigen Polizeidienststellen die mit Präventionsarbeit befassen Organisationseinheiten beauftragt.

Eine Teilnahme von Polizeidienstkräften an der Arbeitsgruppe „Zusammenarbeit im Mauerpark“ erfolgte im Rahmen des gesetzlichen Auftrags im Sinne der städtebaulichen Kriminalprävention sowie auf Initiative der Senatsverwaltung für Inneres und Sport im Rahmen des Projekts zur Stärkung von Bürger- und Ordnungspartner-schaften.

8. Lässt die starke Aktivität der Polizei in Bezug auf die Bürgerinitiativen im Mauerpark den Schluss zu, dass der Senat von Berlin – ähnlich wie im Fall BAIZ – bürgerschaftliches Engagement (auch unter Nutzung der Kommunikationsgrundrechte aus Art. 5 und Art. 8 GG) zu stadtentwicklungspolitischen Fragen, die auch die Interessen von Investoren, wie z.B. der Groth-Gruppe, berühren, als eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit betrachtet?

Zu 8.: Nein. Die Polizei Berlin beteiligt sich beratend am Planungsverfahren zur Umgestaltung des Mauerparks und kooperiert dabei mit einer Vielzahl von Akteuren, zu denen auch Bürgervertretungen gehören, wie z. B. die „Freunde des Mauerpark eingetragener Verein“.

9. Wenn 8. nein: Kann der Senat von Berlin nachvollziehen, dass (nicht nur) in Sachen Mauerpark engagierte Bürger*innen die ostentative polizeiliche Pose gegenüber zivilgesellschaftlichen Aktivitäten als Kriminalisierung bürgerschaftlichen Engagements auffassen und sie als staatliche Gängelung, Bevormundung und Einschränkung politischer Betätigung in der nichtstaatlichen Sphäre betrachten?

Zu 9.: Nein. Die beschriebenen polizeilichen Maßnahmen stellen aus hiesiger Sicht keine ostentative polizeiliche Pose, sondern lediglich die auch politisch und gesellschaftlich oftmals eingeforderte Kiezarbeit der Polizei Berlin dar.

Die Polizei Berlin ist im Rahmen der Wahrnehmung der ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben konsequent bemüht, polizeiliches Handeln transparent zu machen. Insoweit fördert und praktiziert sie einen offenen und persönlichen Dialog mit allen am Thema Mauerpark beteiligten Institutionen und bürgerlichen Initiativen. Dieses kommunikative Vorgehen innerhalb dieses themenbezogenen Netzwerks wurde bisher zu keiner Zeit beanstandet.

Berlin, den 28. August 2013

Frank Henkel
Senator für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Sep. 2013)